

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 128

Eingliederung des österreichischen Schrifttums in die Reichsschrifttumskammer

Vom 1. Juli 1938 (vgl. Reichsgesetzblatt I, Seite 624) an ist die Betätigung in einem Kulturberuf ohne Mitgliedschaft in der jeweils zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer untersagt. Wer eine schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit ausüben will, muß sich daher unverzüglich als Mitglied melden. Die Meldung muß enthalten: Name, Anschrift, genaue Berufsangabe (z. B. Bühnenschriftsteller, Prokurist in der Verlagsbuchhandlung Meyer, Angestellter in der Sortimentsbuchhandlung Müller); ferner die Erklärung, daß dem Antragsteller keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung hindeuten. Wer diese Erklärung über die arische Abstammung nicht abgeben kann, muß eine Übergangsfrist beantragen.

Die übrigen Antragsteller erhalten als vorläufigen Ausweis eine sofortige Bestätigung über die erfolgte Anmeldung; sie sind verpflichtet, sich unverzüglich folgende Urkunden zu beschaffen: Geburts- und Taufurkunde des Antragstellers, Geburts- und Taufurkunden der Eltern und Großelternpaare väterlicher- und mütterlicherseits, im Falle der Verheiratung außerdem die Heiratsurkunde, Geburts- und Taufurkunde des Ehegatten der Eltern und Großelternpaare des Ehegatten. Sind die Taufurkunden der Eltern und Großeltern nicht zu beschaffen, so genügen die Heirats- und Sterbeurkunden. Diese zum Nachweis der arischen Abstammung erforderlichen Urkunden müssen spätestens bis zum 30. September 1938 bereitliegen und werden von der Reichsschrifttumskammer durch gesondertes Ersuchen von jedem einzelnen Antragsteller angefordert. Wer bis zum 30. September 1938 diese Urkunden nicht beschaffen konnte, muß unter Angabe der Gründe rechtzeitig um Fristverlängerung nachsuchen.

An die

Reichsschrifttumskammer

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6,

sind zu richten:

1. unter dem Kennwort: »Aufnahme in die Gruppe Schriftsteller« die Anträge von Schriftstellern ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Buchverlag, die Presse, Bühne, Film oder den Rundfunk arbeiten.
2. unter dem Kennwort: »Aufnahme in die Gruppe Buchhandel« die Anträge von Buchhändlern, nämlich Verlagsbuchhändlern, Buchgroß- und -einzelhändlern, Leihbuchhändlern (Inhabern von Leihbüchereien), Buchvertretern und Kolporteurs, buchhändlerischen Fachangestellten und Lektoren.

Innerhalb einer Firma ist gesonderter Antrag vom Inhaber, von den leitenden Angestellten und den übrigen

fachlich vorgebildeten Mitarbeitern zu stellen, nicht aber von dem rein kaufmännischen und technischen Personal.

3. unter dem Kennwort: »Aufnahme in die Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter« die Anträge von Vortragsveranstaltern und von literarischen Vereinen. Die Vereine werden der Reichsschrifttumskammer angeschlossen, indem der Vorstand oder der Vertretungsberechtigte die Mitgliedschaft erwirbt.
 4. unter dem Kennwort: »Aufnahme in die Gruppe Büchereiwesen« die Anträge der Bibliothekare mit Ausnahme der Inhaber gewerblicher Leihbüchereien (siehe oben unter Ziffer 2) und der beamteten Bibliothekare. Vereins-, Betriebs- und Werkbüchereien werden der Reichsschrifttumskammer angeschlossen, indem die für die Buchanschaffung und den Leihverkehr verantwortlichen Personen die Mitgliedschaft erwerben.
 5. unter dem Kennwort: »Aufnahme in den Reichsverband des Adreß- und Anzeigenbuchverlagsgewerbes« die Anträge von Verlegern, Schriftwaltern, Fachangestellten, Anzeigen- und Betriebsvertretern in Adreß- und Anzeigenbuchverlagen, Auskunfts- und Adressenverlagen.
- Innerhalb einer Firma ist gesonderter Antrag vom Inhaber, von den leitenden Angestellten und den übrigen fachlich vorgebildeten Mitarbeitern zu stellen, nicht aber von dem rein kaufmännischen und technischen Personal.
6. Bibliophile Vereinigungen haben sich durch ihre Vorstände bei der Reichsschrifttumskammer zu melden; die Vereinsatzungen sind beizufügen.

• • •

Wer der Reichsschrifttumskammer gegenüber falsche Angaben macht oder nach dem 30. Juni 1938 ohne Meldung bei der Reichsschrifttumskammer weiterhin eine kammerpflichtige Tätigkeit ausübt, kann zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 000 RM herangezogen werden.

Die Amtlichen Bekanntmachungen werden im »Völkischen Beobachter« veröffentlicht.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Juni 1938
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. Hanns J o h s t